Hundesteuersatzung
der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834); der §§ 1, 2, 3 (1), 13,13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 163 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 10.11.2026 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe unterliegt der Besteuerung.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monat ist.

§ 2
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund dauerhaft von einem oder mehreren Menschen -unabhängig davon, ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht- zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form, den Zweck der Zuordnung sowie auf die Rechts- oder Teilrechtsfähigkeit von Gesellschaften, Vereinen oder Genossenschaften kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) [1]Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. [2]In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. [3]In Fällen des § 6 Abs. 3 Buchst. b) tritt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats ein, der auf die Bekanntgabe der wirksamen Feststellung folgt.

(2) [1]Die Steuerpflicht endet durch Abmeldung nach § 10 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Halter wegzieht oder die Hundehaltung beendet wird. [2]Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. [3]Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld am 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Monats, in den das Steuerpflichtende fällt. Im Laufe eines Erhebungszeitraumes wird die Hundesteuer anteilmäßig auf volle Monate erhoben.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerschuld erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a)	für den ersten Hund im Haushalt	20,00 EUR
b)	für den zweiten Hund im Haushalt	25,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund im Haushalt	30,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste bzw. älteste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit
a) nach § 3 Abs. 2 des HundeG LSA vermutet wird. Diese Vermutung bezieht sich auf folgende Rassen:

aa) Pitbull-Terrier,
bb) American Staffordshire-Terrier,
cc) Staffordshire-Bullterrier,
dd) Bullterrier, sowie
ee) Kreuzungen der Rassen aa) bis dd) untereinander oder mit anderen Hunden.

b) im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 des HundeG LSA durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 3 beträgt die Steuer das Zehnfache der Regelsteuersätze des Abs. 1.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die im Falle des § 9 Nr. 3 geforderte Prüfung vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8
Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. ausschließlich jagdlich geführten Jagdgebrauchshunden eines bestätigten Jagdaufsehers oder Jagdausübungsberechtigten, sofern dieser
   a) Inhaber eines Jagdscheines ist und
   b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen kann,
4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9
Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

1. eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. von Jagdgebrauchshunden, die neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
3. von Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
4. von Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10
Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen vier Wochen nach Anschaffung bzw. Zuzug mittels amtlichem Formular bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich abzumelden. Der Zeitpunkt der Beendigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), dies innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei der vollständigen Anmeldung werden für jeden Hund Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu beantragen. Außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ist der Hundehalter dafür verantwortlich, dass sein Hund die Hundemarke trägt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 4 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden und dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Sie können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 bei Verlust der Hundesteuermarke keine Ersatzmarke beantragt oder entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks die Hundesteuermarke trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13
Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Altmärkische Höhe bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 18.03.2013 außer Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe
den 10.11.2026



Bernd Prange
Bürgermeister der
Gemeinde Altmärkische Höhe